ARGUS Steuerberatungsgesellschaft mbH

ARGUS International Steuerberatungsgesellschaft mbH

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen (Neuregelungen ab 1.1.2022)

- tabellarische Übersicht -

Allgemeine Voraussetzungen:
Bis auf speziell erläuterte Fälle, muss es sich um Zahlungen zusätzlich zum Gehalt handeln, dh. keine Gehaltsumwandlung darstellen.

Einzelne Leistungen (alphabetisch sortiert):

Annehmlichkeiten	Getränke und Genussmittel im Betrieb (z.B. Kaffee, Tee, Pralinen, Gebäck, Obst …)
Aufmerksamkeiten (60 € Grenzbetrag, brutto)	➢ Geschenke auf Grund eines **persönlichen** Ereignisses beim AN oder dessen Angehörigen (z.B. Geburtstag, …) ➢ Arbeitsessen, wenn es sich um einen **außergewöhnlichen** Arbeitseinsatz im Betrieb handelt (z.B. Überstunden, Besprechung) Bewirtung muss im Betrieb erfolgen
Aufwandsentschädigung (Übungsleiterpauschale**)**	bis 3.000 EUR/Jahr unter folgenden Voraussetzungen (es müssen alle Voraussetzungen zutreffen): ➢ nebenberufliche Tätigkeit (z.B. als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer) ➢ im Dienst oder Auftrag von öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaften, ➢ Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
Betriebsveranstaltungen	max. 2 x im Jahr, max. 110 EUR/AN (Begleitpersonen sind dem jeweiligen AN zuzuordnen), (z.B. Sommerfest, Weihnachtsfeier,…) falls die Grenze von 110,00 EUR (brutto) überschritten wird, kann der übersteigende Betrag lohnsteuerlich pauschaliert werden (sozialversicherungsfrei wenn die Pauschalierung vor dem 28.02. des Folgejahres durchgeführt wurde) Sachzuwendungen, die anlässlich einer Betriebsveranstaltung übergeben werden, sind bis zu 60 € EUR brutto steuer- und sozialversicherungsfrei. Dieser Betrag ist in die 110 EUR Grenze mit einzubeziehen
betriebliche Altersvorsorge *(z. B. Pensionskasse, Direktversicherung)*	4% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West), können steuer- und sozialversicherungsfrei an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Seit 2018 ist zusätzlich 4% der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei aber sozialversicherungspflichtig möglich, pauschalierbare bAV Verträge vor dem 01.01.2005 sind in die oben genannten Grenzen mit einzubeziehen (weitere Voraus-setzungen sind zu prüfen). Seit 2019 gilt für Neuverträge ein verpflichtender AG-Zuschuss, dieser ist ab 2022 auch verpflichtend für "Altverträge vor 2018" zu leisten, wenn der AG einen SV-Vorteil durch die Gehaltsumwandlung zu Gunsten des bAV Vertrages hat

ARGUS Steuerberatungsgesellschaft mbH
Max-Planck-Str. 20
63303 Dreieich
Tel. Nr. 06103/69744-20
GF: Dipl.-Kfm. Alexander Ficht StB / RB
GF: Dipl.Kffr. Martina Veen, Stbin / FB int. StR
www.argus-steuerberatung.de
HR:Amtsgericht Offenbach HR B 49242

ARGUS International Steuerberatungsges.mbH
Max-Planck-Str. 20
63303 Dreieich
Tel. Nr. 06103/69744-10
Dipl.-Kffr. Martina Veen, Stbin /FB int.StR
Dipl.-Kfm. Alexander Ficht StB / RB
www.argus-up.de
HR B 44 649

Darlehen	bis 2.600,00 EUR steuerfrei, bei höheren Darlehen ist der Zinsvorteil als geldwerter Vorteil zu versteuern. Sollte der geldwerte Vorteil kleiner als 50,- EUR sein, handelt es sich um einen Sachbezug (vgl. Sachbezugsmindergrenze).
Doppelte Haushaltsführung	ohne zeitliche Begrenzung z.B. Kosten Zweitwohnung bis 1.000 EUR mtl., Familienheimfahrten,… mit zeitlicher Begrenzung z.B. Verpflegungsmehraufwand max. für 3 Monate
eBike (bis 25km/h)	Können steuerfrei an die Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden
Elektro Fahrzeuge	Aufladen von Elektrofahrzeugen beim Arbeitgeber oder vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Ladestationen sind nach §3 Nr. 46 steuerfrei (dies gilt auch für private Fahrzeuge des Arbeitnehmers) Aufladen von Elektro Dienstwagen beim Arbeitnehmer: Für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2030 wurden folgende Pauschalen eingeführt: Monatliche Pauschale, wenn beim AG eine Lademöglichkeit vorhanden ist: 30 EUR für Elektrofahrzeuge (bis 2020: 20 EUR) 15 EUR für Hybridelektrofahrzeuge (bis 2020: 10 EUR) Monatliche Pauschale, wenn beim AG keine Lademöglichkeit vorhanden ist 70 EUR für Elektrofahrzeuge (bis 2020: 50 EUR) 35 EUR für Hybridelektrofahrzeuge (bis 2020: 25 EUR)
Ehrenamtspauschale	bis 840,00 EUR/Jahr unter folgenden Voraussetzungen (es müssen alle Voraussetzungen zutreffen): ➢ nebenberufliche Tätigkeit, ➢ im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich ➢ Tätigkeit muss für den steuerbegünstigten Bereich des Vereins ausgeübt werden Nur möglich, wenn nicht gleichzeitig für dieselbe Tätigkeit auch eine Übungsleiterpauschale gezahlt wird.
Fehlgeldentschädigung	monatlich 16 € bei Kassentätigkeit, gilt auch für Arbeitnehmer die nicht regelmäßig mit der Kasse zu tun haben
Gestellung und Überlassung von Arbeitsmittel zur privaten Nutzung	z. B. Werkzeuge, PC, Telekommunikationsgeräte, Smartphone, Arbeitskleidung,…

Gesundheitsförderung	Bis 600 EUR im Jahr, wenn die Sachleistung oder Barzuschüsse den allgemeinen Gesundheitszustand **oder** der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen (vgl. separate Information)
Job Ticket	für Fahrten Wohnung Arbeitsstätte, sowie Tickets für die Private Nutzung (Wochenende) beim ÖNV
Kindergartenzuschuss	max. in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des AN
Parkplätze	tatsächliche Kosten des Parkplatzes Voraussetzung: Arbeitgeber mietet den Parkplatz keine direkte Zuordnung eines Parkplatzes an den AN
Personalrabatt	max. 1.080 EUR p.a. § 8 (3) S 2 EStG Voraussetzung: vom AG selbst hergestellte/vertriebene Waren
Reisekosten für Dienstfahrten	➢ Fahrtkosten mit dem eigenen PKW: 0,30 EUR je gefahrene km ➢ Reisenebenkosten max. in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen des AN (z.B. Parkgebühren) ➢ Verpflegungsmehraufwand in Höhe der gesetzlichen Pauschbeträge ➢ Übernachtungskosten
Sachprämien durch Dritte	max. 1.080 EUR p.a. § 3 Nr. 38 EStG (z.B. Miles & More Programm)
Sachbezugsmindergrenze § 8 (2) S 9 EStG max. monatlich brutto 50 EUR je AN	➢ Sachgeschenke an AN ohne besonderen Anlass ➢ Warengutscheine R 31 (1) S 9 LStR 04 ➢ Mietvorteil, bei einer vom AG überlassenen Wohnung ➢ Rabatte durch Dritte ➢ Überlassung von Telefonkarten ➢ Mahlzeiten (Belohnungsessen), die ohne Sachbezugswert abgerechnet werden ➢ Kreditkartengebühr ➢ Tankgutscheine ➢ Jobticket ➢ ….
Zuschläge für **Sonn-, Nacht- und Feiertagsarbeit**	Sonntage bis 50% gesetzliche Feiertage bis 125% Weihnachten und 1. Mai bis 150% Nachtarbeit von 20 bis 6 Uhr wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr, für die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr bis 40% ansonsten bis 25% (max. Grundlohn iHv 50 €/h) § 3b (2) S1 EStG

Telefongebühren von Geräten des AN	Entschädigung für dienstlich veranlasste ➢ Einzelnachweis oder ➢ pauschal 20% der durchschnittlichen Kosten der letzten 3 Monate, max. monatlich 20 EUR oder ➢ pauschaler Prozentsatz ermittelt aus den tatsächlichen Kosten über den Zeitraum von 3 Monaten
Trinkgelder	durch Dritte in unbegrenzter Höhe
Umzugskosten	in Höhe der tatsächlichen Kosten, wenn der Umzug betrieblich veranlasst wurde
Unfallversicherung (Gruppenunfallversicherung)	steuerfrei (weitere Voraussetzungen prüfen)
Vermögensbeteiligung	Kursvorteil bis zu 1.440,00 EUR p.a. (weitere Voraussetzungen prüfen)
Werkzeuge des Arbeitnehmers	Entschädigung für die betriebliche Nutzung
Weiterbildungskosten des Arbeitnehmers	Können durch den Arbeitgeber steuerfrei gezahlt bzw. erstattet werden

Allgemeiner Hinweis:
Die Aufzählung ist aus Vereinfachungsgründen kurz gefasst. Im Einzelfall müssen die **Voraussetzungen gesondert überprüft** werden

Pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen
- Übersicht -

Allgemeine Hinweise:
Alle angegebenen Pauschalen können mit Zustimmung des AN im Innenverhältnis auf den AN abgewälzt werden.

Auf die pauschale Lohnsteuer ist zusätzlich Kirchensteuer (7%) und Solidaritätszuschlag (5,5%) zu berechnen.

15% pauschale Lohnsteuer:	➢ **Fahrtkostenerstattung** für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte mit eigenem PKW (max. für die ersten 20 km mit einem Betrag in Höhe von 0,30 EUR je Entfernungs-km und ab dem 21. km mit einem Betrag in Höhe von 0,38 EUR) ➢ **Parkgebühren** mit eigenem PKW bei Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte
20% pauschale Lohnsteuer	➢ **Direktversicherung**, bis max 1.752 EUR p.a. (Voraussetzung: Alt-Verträge (abgeschlossen bis 31.12.2004) und zur Steuerpflicht optiert) ➢ **Unfallversicherung**, bis max 100 EUR p.a.

25 % pauschale Lohnsteuer	➢ **Betriebsveranstaltung** (wenn der Freibetrag von brutto 110 EUR überschritten wird) ➢ AG schenkt dem AN einen PC, Handy, Tablet,.. (Telekommunikationsgeräte) ➢ AG übereignet dem Arbeitnehmer eine Ladevorrichtung für ein **Elektrofahrzeug**, oder übernimmt die Kosten des Arbeitnehmers hierfür ➢ **Erholungsbeihilfen** für Urlaub (die Zahlung muss innerhalb von 3 Monaten vor bzw. nach dem Urlaub gezahlt werden, max 156 EUR für AN, 104 EUR für Ehegatte und 52 EUR je Kind / p.a.) ➢ **Verpflegungsmehraufwendungen**, die den Pauschbetrag bis zu 100% übersteigen ➢ **Internetzuschuss** ➢ Entschädigung für dienstlich veranlasste Internetgebühren von zu Hause aus max. 50 EUR

30 % pauschale Lohnsteuer	**Geschenke an Arbeitnehmer** mit einem Wert von über 10 EUR (Streugeschenke/netto) bis max. 10.000 EUR pro Person/Jahr wenn die Sachbezugsmindergrenze von 50 EUR mtl. in diesen Fällen nicht angewendet wurde. In diesen Fällen handelt es sich um sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. **Geschenke an Dritte** mit einem Wert von über 10 EUR (Streugeschenke) bis max. 10.000 EUR pro Person/Jahr. In beiden Fällen gibt es die Ausnahme für Geschenke aufgrund eines persönlichen Ereignisses, welches in der Person des Beschenkten liegt und max. 60 EUR beträgt *Bei obigen Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge inkl. Umsatzsteuer*

Allgemeiner Hinweis:
Die Aufzählung ist aus Vereinfachungsgründen kurzgefasst. Im Einzelfall müssen die **Voraussetzungen gesondert überprüft** werden.